



LANDRATSAMT ROSENHEIM

34-6451-2 W

BEKANNTGABE

nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Hochwasserschutz ausbau am Auerbach Unterlauf in der Gemeinde Oberaudorf durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstraße 19, 83022 Rosenheim

1. Sachverhalt

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, stellte beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht, mit Schreiben vom 21.10.2024 den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zum Hochwasserschutz ausbau am Auerbach Unterlauf in der Gemeinde Oberaudorf.

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt antragsgemäß die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar. Das Landratsamt Rosenheim hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).



LANDRATSAMT ROSENHEIM

3.1 Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
3.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Die Fläche der Maßnahme nimmt ca. 14.000 m ² (1,4 ha). Der zusätzliche Flächenbedarf für den Hochwasserschutz umfasst davon ca. 2.400 m ² (0,24 ha). Die bisherige Wasserfläche beträgt ca. 11.600 m ² (1,16 ha). Der Hochwasserschutz wird durch Aufweitung des Gerinnes und Herstellung eines gleichmäßigen Gefälles hergestellt. Als Baumaterialien werden Totholz und Wasserbausteine verwendet, auf Beton und Stahl wird verzichtet. Daher finden keine chemische Baustoffe Verwendung. Bei den Wasserbausteinen werden ortstypische Gesteinsarten verwendet. Abbruchmaterial (z. B. Beton) wird fachgerecht entsorgt.
3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Direkt am Gewässer sind keine weiteren Vorhaben bekannt. Die Bauarbeiten werden frühestens nach Fertigstellung der neuen Eisenbahnunterführung an der Reisacher Straße auf der Strecke Rosenheim-Kiefersfelden im Ortsteil Niederaudorf stattfinden. Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Eisenbahnunterführung.
3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Permanent werden durch den Hochwasserschutz ausbau etwa 2.500 m ² Wald in Anspruch genommen. Temporär werden die Fischbestände durch die Gewässertrübung während der Baumaßnahme beeinträchtigt. Langfristig profitieren diese von der Verbesserung Gewässerstruktur und der Herstellung der Durchgängigkeit (Verpflichtung durch Wasserrahmenrichtlinie).
3.1.4 Abfallerzeugung	Das beim Schleifen der vorhandenen Querbauwerke anfallende Holz sowie der Beton werden fachgerecht entsorgt. Nach Abschluss des Vorhabens fallen keine Abfälle an.
3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Baumaschinen, welche sich im Gewässer bewegen werden mit einem biologisch abbaubaren Spezialöl betrieben. Zudem werden ölbindende Stoffe an der Baustelle gelagert, um einen möglichen Schaden im Falle einer Havarie einzuschränken. Es liegen keine permanenten Beeinträchtigungen vor. Temporär können Beeinträchtigungen durch Emissionen (Staub, Abgase, Lärm) aufgrund des Baustellenbetriebs auftreten. Diese werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.
3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Ein begrenztes bauzeitliches erhöhtes Risiko ist im Falle eines Hochwasser auf der orographisch linken Seite nicht auszuschließen. Die bestehende Uferverbauung muss im Rahmen der Maßnahme neu aufgebaut werden. Es können daher Schäden am linken Ufer entstehen, Schäden an der Bebauung ist aufgrund des räumlichen Abstands nicht zu erwarten.
3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Bau einer ordnungsgemäßen Baustellensicherung, sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.



LANDRATSAMT ROSENHEIM

3.2 Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit
3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Die Erholungsfunktion des Gewässers wird gestärkt durch die Erhöhte Zugänglichkeit, die flachere Gestaltung der Ufer und das gezielte Einbringen von Sitzmöglichkeiten. Die Fischfauna profitiert von der erhöhten Strukturvielfalt und der Herstellung der Durchgängigkeit. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Es gehen ca. 2400 m ² forstwirtschaftliche Fläche verloren.
3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Das Vorhaben hat keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf Boden, Landschaft, Wasser und Pflanzen. Die Verschlechterung für einzelne Tierarten werden durch Ausgleichmaßnahmen vermieden. Zudem profitieren andere Tierarten von dem Gewässerausbau am Auerbach.
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der unter Anlage 3 Ziff. 2.3 ff UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Das Vorhaben findet in keinem Schutzgebiet nach Anlage 3 Ziff. 2.3 ff statt.



LANDRATSAMT ROSENHEIM

3.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
3.3.1 Boden	Der humose Oberboden wird durch die Baumaßnahme abgetragen und entsorgt. Nach 2 Rammkernbohrungen folgt auf dem humosen Oberboden ein kiesiger Horizont.	Der Kies kann nach Aufbereitung wieder verwendet werden. Die Böschung wird nach Fertigstellung mit Oberboden bedeckt und mit geeignetem Saatgut begrünt.
3.3.2 Wasser	Bauzeitlich höheres Hochwasserrisiko	Herstellung des Hochwasserschutz HQ ₁₀₀ WB + 15 % Klimazuschlag.
3.3.3 Luft/Klima	Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenemission	Keine dauerhafte Beeinträchtigung, Vermeidung durch geeignete Bauzeiten und ggf. Maßnahmen zur Emissionsminderung (z.B. Benetzung Baustraße, schalldämmter Bagger).
3.3.4 Tiere	<p>Temporärer Verlust Wohnhabitat Wasseramsel</p> <p>Temporärer Verlust Wohnhabitat Zauneidechse</p> <p>Temporärer Verlust Wohnhabitat Haselmaus</p>	<p>Es wurden keine Nester der Wasseramsel im Vorhabensgebiet gesichtet. Ggf. werden geeignete Nestplätze vor Maßnahmenausführung temporär versperrt.</p> <p>Die Zauneidechse wird vor den Baumaßnahmen vergrämt sowie falls nötig gefangen, umgesiedelt und gezäunt.</p> <p>Ein Teil des Vorhabensgebiet ist von der Haselmaus besiedelt. Die Rodung der Bäume erfolgt im Winter, das Rücken der Bäume erst im Mai, um die Haselmaus zu schonen.</p> <p>Das Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung stellt die Einhaltung der Vorgaben aus dem SaP sicher. Durch das Einteilen in zwei Bauabschnitten soll die Haselmaus und die Zauneidechse bestmöglichst geschont werden, indem diese von einem Habitat ins andere siedeln können, um Störungen zu meiden.</p>
3.3.5 Pflanzen	Verlust von Biotopbäumen	Pflanzen von neuen Gehölzen Nach Möglichkeit werden Biotopbäume erhalten.
3.3.6 Landschaft	Nicht zu erwarten	Aufwertung des Landschaftsbildes durch Herstellen eines naturähnlichen Bachlaufs und dessen Integration in die Landschaft.
3.3.7 Kultur-/Sachgüter	Nicht relevant	Nicht relevant
3.3.8 Mensch	Nicht relevant	Schutz vor einem Hochwasser HQ ₁₀₀ WB + 15 % Klimazuschlag



LANDRATSAMT ROSENHEIM

3.4 Gesamtschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Hochwasserschutzausbau am Auerbach in der Gemeinde Oberaudorf sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung:

Aus o.g. Gründen ist eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Rosenheim, 21.11.2024

Landratsamt Rosenheim
-Wasserrechtsbehörde-

gez. Veronika Wagner